

[Gaßner, Groth, Siederer &amp; Coll.] Stralauer Platz 34 | 10243 Berlin

Landesamt für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe BrandenburgInselstraße 26  
03046 Cottbus

per beA

Berlin, 17.07.2025

Unser Zeichen: 000536-21 /GB /GB

Dokumentenummer: 1150214

Ihr Zeichen: Z39-1.2-1-1

**BUND LV Brandenburg e.V. und BI gegen Gasbohren Zehdenick - Gasbohrung Zehdenick****Hier: Widerspruch des BUND LV Brandenburg e.V. gegen die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen der Jasper Resources GmbH**

Sehr geehrte

Im Namen und im Auftrag des BUND Landesverband Brandenburg e.V. erheben wir hiermit unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht (Anlage)

**Widerspruch**

gegen Ihren Zulassungsbescheid vom 11.06.2025 zur Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans für die Durchführung eines Bohrprojektes Zehdenick E Zeh 6/2024 im Erlaubnisfeld Havel A zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen, hier Erdgas und Helium, der Jasper Resources GmbH, übersandt per E-Mail vom 24.6.2025 an das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in Potsdam.

**Berlin**EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
Tel. 030 726 10 26 0  
Fax. 030 726 10 26 10  
berlin@ggsc.de  
www.ggsc.de**Berlin**Prof. Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Katrin Jänicke  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Prof. Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Linus Viezens  
Till Schwerkolt  
Dr. Manuel Schwind  
Dr. Benjamin Tschida  
Franziska Kaschlunn  
René Hermann  
Daniela Weber  
Gina Benkert  
Stefanie Jauernik  
Ida Oswald  
Henriette Albrecht  
Maike Dierl  
Christian Steinhäuser, M.A.  
Clara Nicola, LL.M. (UConn)  
Tessa Krabbe  
Cornelius Buchenauer  
Anna Zimmer, LL.M.  
Vincent Walter  
Dr. Niema Movassat, LL.M.  
Ella Bergel, LL.M.  
Dr. Arne Gutsche  
Alea Mostler

Wir **beantragen**,

**die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans aufzuheben.**

Zunächst dürfen wir Sie bitten, sämtliche Korrespondenz in diesem Verfahren zumindest auch an uns zu richten. Wir haben mit Schreiben vom 11.09.2024 im Namen des BUND LV Brandenburg e.V. zu dem Vorhaben Stellung genommen. Ist für ein Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 3 VwVfG). Das ist hier leider unterblieben.

Zur **Begründung** des Widerspruchs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2024. Diese ergänzen wir im Hinblick auf die Begründung des Zulassungsbescheides wie folgt:

1. Sie begründen die Ablehnung einer **allgemeinen UVP-Vorprüfungspflicht** damit, dass jeder Unternehmer, der Bodenschätze aufsuche, grundsätzlich anstrebe, sie bei Fündigkeit später auch zu gewinnen. Wenn die Ansicht zuträfe, dass allein die Tatsache, dass sich an die Aufsuchung grundsätzlich auch eine Gewinnung anschließen solle, zu einer allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 1 Nr. 10 Buchst. a UVP-V Bergbau analog führen würde, hätte § 1 Nr. 10 Buchst. b UVP-V Bergbau keinen Anwendungsbereich mehr (S. 17 des Zulassungsbescheids).

Das trifft nicht zu. Zunächst geht es nicht um eine analoge, sondern um eine unmittelbare Anwendung des § 1 Nr. 10 Buchst. a UVP-V Bergbau. Denn die Antragstellerin will die beantragte Bohrung explizit nicht nur zur Aufsuchung, sondern auch zur späteren Gewinnung verwenden. Es handelt sich deshalb um einen Bohrplatz und eine Bohrung, die objektiv der Gewinnung und nicht nur der Aufsuchung dienen, auch wenn zunächst nur die Betriebsplanzulassung für die Aufsuchung beantragt wird. Das entspricht, wie ausgeführt, auch der zutreffenden Rechtsauffassung anderer Bergbehörden zur identischen Rechtslage.

Unzutreffend ist die Behauptung, nach dieser Auslegung liefe die standortbezogene UVP-Pflicht für reine Aufsuchungsbohrungen leer. Bekanntlich gibt es nicht nur Aufsuchungsbohrungen, die später zu Gewinnungsbohrungen ausgebaut werden sollen, sondern auch Aufsuchungsbohrungen, die ausschließlich der Aufsuchung dienen. Dies insbesondere dann, wenn die spätere Gewinnung nicht vom Bohrplatz der Aufsuchungsbohrung, sondern von einem anderen Bohrplatz aus erfolgen soll (z.B. durch eine Horizontalbohrung).

Richtig ist, dass die allgemeine UVP-Vorprüfungspflicht für Gewinnungsbohrungen gemäß § 1 Nr. 10 Buchst. a UVP-V Bergbau unterlaufen würde, wenn die allgemeine UVP-

Vorprüfungspflicht dadurch umgangen werden könnte, dass die Herrichtung des Bohrplatzes und die Bohrung, die einen wesentlichen Teil der Umweltauswirkungen einer Gewinnungsbohrung ausmachen, lediglich als Teil einer Aufsuchungsbohrung eingestuft und deshalb lediglich einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung unterzogen würde.

2. Bezüglich des **Bauplanungsrechts** haben Sie den Zulassungsbescheid darauf gestützt, dass das Vorhaben ortsgebunden sei, da der Betrieb der Rohstoffgewinnung ausschließlich an Standorte gebunden sei, an denen die entsprechenden Lagerstätten vorhanden seien. Im konkreten Fall befinde sich die zu erschließende Lagerstätte genau an dem vorgesehenen Standort. Diese geologischen Gegebenheiten machten eine Verlagerung des Projekts an andere Standorte unmöglich (S. 20 des Zulassungsbescheids).

Das trifft nicht zu. Bekanntlich soll die geplanten Erkundungsbohrung an der 1.350 m entfernten ehemaligen Bohrung Zeh-4/76 vorbei führen und einen Zielpunkt in 2.600 m horizontaler Entfernung erreichen (S. 43 des Hauptbetriebsplans und der Lageplan 2 in Anhang 2 und Bohrlochverlauf in Anhang 6 des Hauptbetriebsplans). Danach käme für den Bohrplatz jeder andere Standort in einem ähnlichen Umkreis um das Bohrziel in Betracht. Ursächlich für die Standortwahl der Antragstellerin ist einzig die Tatsache, dass ihr diese Fläche vom Eigentümer zur Verfügung gestellt wird und dass ein Vorhaben auf der grünen Wiese im Außenbereich stets einfacher durchgeführt werden kann als ein Vorhaben in einem dafür vorgesehenen innerörtlichen Baugebiet. Genau deshalb sind Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich verboten. Nach ständiger Rechtsprechung gilt im Bauplanungsrecht das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Dabei geht es auch um die Wahrung der kommunalen Planungshoheit.

Die fehlende Ortsgebundenheit der Bohrung zeigt sich auch daran, dass die Antragstellerin im Jahr 2021 noch einen ganz anderen Standort für seine Bohrung wählte, obwohl auch diese Bohrung genau dem gleichen Zweck diene.

3. Die Ausführungen zum **Klimaschutz** berücksichtigen ausschließlich die Auswirkungen der Aufsuchung, nicht aber die Erdbauauswirkungen der späteren Gewinnung (S. 23 des Zulassungsbescheids). Sie greifen damit ebenfalls (wie die Ausführungen zur UVP) zu kurz. Denn das Vorhaben der Antragstellerin beschränkt sich nicht auf ein reines Aufsuchungsvorhaben, vielmehr ist im Fall der Fündigkeit eine Gewinnung geplant. Im Rahmen der Prüfung, ob dem Vorhaben aus Gründen des Klimaschutzes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG), müssen daher auch die Auswirkungen einer späteren Gewinnung geprüft werden. Das ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des Antragstellers geboten. Denn wenn erst im Falle

der Fündigkeit die Betriebszulassung für die Gewinnung aus Gründen des Klimaschutzes versagt werden müsste, würde die Zulassung der Aufsuchung zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen, die sich nicht durch ein Gewinnanstieg rechtfertigen lassen. Ferner würde die Antragstellerin dann keine Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzbarkeit des Bohrplatzes für eine später geplante Gewinnung erhalten und verlorene Investitionen in Millionenhöhe für eine zwar fündige, aber dennoch nicht für eine Gewinnung nutzbare Aufsuchungsbohrung riskieren müssen, nur weil die Zulassungsbehörde meint, diesen Aspekt erst im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplanverfahrens prüfen zu müssen.

4. Die Ausführungen zum **Naturschutz** entbehren offenkundig jeder unabhängigen naturschutzfachlichen Grundlage (S. 27 f. des Zulassungsbescheids). Wie sich aus den Verfahrensunterlagen ergibt, hat das LfU als zuständige Naturschutzbehörde aus Kapazitätsgründen keine Stellungnahme abgegeben (vergleiche die Stellungnahme des LfU vom 19.09.2024). Es ist nicht erkennbar, dass das LBGR die Antragsunterlagen und die hiergegen erhobenen Einwände von anderen fachlich kompetenten Sachverständigen hätte prüfen lassen. Der Zulassungsbescheid stützt sich offenkundig allein auf die Angaben des Antragstellers. Die in unserer Stellungnahme vom 11.09.2024 detailliert und substantiiert vorgetragene Einwendungen sind weder naturschutzfachlich noch naturschutzrechtlich geprüft worden. Das zeigt sich insbesondere daran, dass die vorgetragene besonderen Brutzeiten nach § 19 BbgNatSchAG gänzlich unberücksichtigt bleiben und die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Adlern, Schwarzstörchen oder anderen besonders geschützten Vogelarten allein deshalb abgelehnt wird, weil sich im Umkreis von 300 m um den geplanten Bohrplatz keine Horststandorte dieser Arten befinden, obwohl naturschutzfachlich anerkannt ist, dass relevante Beeinträchtigungen noch in Entfernungen von bis zu 6.000 m um den Horst auftreten können (vgl. S. 17 bis 21 unserer Stellungnahme vom 11.09.2024).

Insofern kommt es nicht darauf an, ob die für Windkraftanlagen geltenden Regelungen auch für Bohranlagen unmittelbar gelten. Vielmehr ergibt sich unmittelbar aus dem Naturschutzrecht, dass für Bohranlagen naturschutzfachlich keine anderen Maßstäbe angelegt werden dürfen als für Windenergieanlagen. Dies erst recht, da es zwar ein überragendes öffentliches Interesse für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien gibt (§ 2 EEG), aber kein vergleichbares überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung klimaschädlicher fossiler Brennstoffe, deren Treibhausgasemissionen über kurz oder lang mit hohem Energieaufwand wieder in die Erde verpresst werden müssen, um das Ziel der Klimaneutralität erreichen zu können.

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2024, soweit diese nicht Sachverhalte betrifft, die erst im Rahmen einer späteren Hauptbetriebsplanzulassung zu prüfen sind.

Zum Verfahren regen wir an, dass Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, bis die Antragstellerin einen vollständigen Hauptbetriebsplan eingereicht hat und absehbar ist, dass das LBGR diesen zulassen will.

Zugleich beantragen wir, uns über den Verlauf des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens unmittelbar zu informieren und uns einen entsprechenden Antrag nebst Hauptbetriebsplan zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Georg Buchholz

Rechtsanwalt